

Vorlagen-Nr.
für die Sitzung des Gremiums

215/2019
Gemeinderat

öffentlich
am 23.07.2019

Zusammensetzung des Beirats für geheim zu haltende Angelegenheiten

Antrag:	Der Gemeinderat wählt die drei ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters als Mitglieder des Beirats für geheim zu haltende Angelegenheiten.
----------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat kann nach § 55 GemO einen Beirat bilden, der den Oberbürgermeister in geheim zu haltenden Angelegenheiten berät. Der Beirat hat ausschließlich die Aufgabe der Beratung. Der Oberbürgermeister ist für seine Entscheidungen an das Votum des Beirates nicht gebunden.

Die Gemeinde, die einen Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten bildet, hat auf die zahlenmäßige Zusammensetzung des Beirats nur einen geringen Einfluss. Der Beirat besteht nach § 55 Abs. 2 GemO in Gemeinden mit mehr als 10.000, aber nicht mehr als 30.000 Einwohnern aus zwei oder drei Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt werden.

Vorsitzender des Beirats ist der Oberbürgermeister. Er wird im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Verhinderungsstellvertreter vertreten.

Die Verwaltung schlägt vor, dass wie bisher die drei ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters als Mitglieder des Beirats für geheim zu haltende Angelegenheiten bestellt werden.

Die Wahl der einzelnen Mitglieder erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Sönke Brenner, Stabstelle OB

Anlage(n):

Holaschke, Oberbürgermeister	Thalmann, Bürgermeister
------------------------------	-------------------------

